



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Lichtbilder von Gefangenen / Untergebrachten im Straf- bzw. Maßregelvollzug

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sichergestellt, dass von Gefangenen / Untergebrachten im Straf- bzw. Maßregelvollzug vor Gewährung einer Vollzugslockerung, die zum Verlassen der Vollzugseinrichtungen berechtigen, aktuelle Fahndungsbilder gefertigt werden?

Wenn ja:

Durch welche Rechtsvorschrift bzw. durch welchen Erlass?

Wenn nein:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Fahndung von flüchtigen Gefangenen / Untergebrachten hierdurch erschwert wird? Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen?

Nach Nr. 23 Abs. 2 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) sind von Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer von einem Jahr und mehr sowie von Sicherungsverwahrten Lichtbilder aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen. 1987 ist durch Erlass bestimmt worden, dass über die Regelung der Nr. 23 Abs. 2 VGO hinaus bei der Aufnahme aller Gefangenen unabhängig vom Haftgrund und der Strafhöhe Lichtbilder zu fertigen sind.

Nach Nr. 23 Abs. 3 VGO sind die Lichtbilder nach Ablauf von jeweils drei Jahren, vom Tage des Strafantritts an gerechnet, und immer dann zu erneuern, wenn das Aussehen des Gefangenen sich entscheidend verändert hat. Früher angefertigte Lichtbilder sind aufzubewahren.

Aus Anlass der bundesweiten Diskussion um die Aktualität von Lichtbildaufnahmen sind die Anstalten Anfang 2000 noch einmal auf die bestehenden Bestimmungen hingewiesen worden. Seit zwei Jahren wird die Fertigung von Lichtbildern durch das im Vollzug vorhandene EDV-Verfahren BASIS unterstützt. Die Lichtbilder werden mit Hilfe einer digitalen Kamera gefertigt. Die Fotos werden in einer Datenbank abgelegt. Nach drei Jahren weist das EDV-Verfahren auf die Notwendigkeit neuer Fotos hin. Da die Lichtbilder in einer Datenbank hinterlegt sind, können die Fotos jederzeit aufgerufen werden,

um Veränderungen im Aussehen des Gefangenen festzustellen.

Die bestehenden Vorschriften sind ausreichend, um über aktuelle Fahndungsfotos zu verfügen.

Im Maßregelvollzug werden von den dort untergebrachten Menschen keine Fahndungsbilder gefertigt.

Strafvollzug und Maßregelvollzug sind nicht gleichzusetzen. Beim Maßregelvollzug handelt es sich um eine psychiatrische Krankenhausbehandlung bei gleichzeitiger Sicherung.

Entweichungen gefährlicher Maßregelvollzugspatienten kamen in der Vergangenheit sehr selten vor. Deshalb wurde die Notwendigkeit für Fahndungsfotos bisher nicht gesehen.

Es ist auch nicht sinnvoll, von **allen** Maßregelvollzugspatienten vor **jeder** Vollzugslockerung **aktuelle** Fahndungsfotos zu fertigen. Dies würde sich störend auf den Therapieprozess auswirken.

Die Landesregierung wird aber in Zusammenarbeit mit den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes, der Justiz und Polizei prüfen, ob die Fertigung jeweils aktueller Fahndungsfotos von bestimmten Zielgruppen Untergebrachter z.B. Patienten mit Tötungsdelikten und Sexualstraftäter, sinnvoll ist. Dies bedürfte dann einer gesetzlichen Regelung.